

BVGer D-5130/2016 vom 15. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5130_2016

FR: TAF D-5130/2016 du 15 juillet 2019

IT: TAF D-5130/2016 del 15 luglio 2019

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Zu beachten sind vorliegend aber insbesondere die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012, da die Asylgesuche der Beschwerdeführenden aus dem Ausland am 5. September 2009 beziehungsweise 25. Mai 2011 gestellt wurden. Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359) wurden zwar unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen (Ziffer III) halten jedoch ausdrücklich fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche, wie vorliegend gegeben, die massgeblichen Artikel (altArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bis dahin geltenden Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die damals geltenden Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM bzw. SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Wird ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt, so führt diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch und überweist das Gesuch anschliessend an die Vorinstanz (vgl. dazu alt Art. 19 und Art. 20 Abs. 1 AsylG sowie altArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsyIV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (altArt. 10 Abs. 2 AsyIV 1).

E. 2.2

Nach alt Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird, das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und Asylgewährung, oder aber wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint. Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3

Im Asylverfahren ist der Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Diese behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt, wobei sie insbesondere bei der Anhörung vollständig anzugeben haben, weshalb sie um Asyl nachsuchen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG). Auf ihre Mitwirkungspflicht müssen Asylsuchende allerdings im Sinne einer behördlichen Aufklärungspflicht besonders hingewiesen werden (vgl. Art. 19 Abs. 3 AsylG). Die Asylsuchenden trifft indessen nicht nur eine Mitwirkungspflicht, sie haben vielmehr auch einen Anspruch auf Mitwirkung, was sich unmittelbar aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV [SR 101]); Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) ergibt. Die wichtigste Konkretisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bildet in diesem Zusammenhang die Befragung der Asylsuchenden zu ihrer Person und den Gründen für ihr Asylgesuch, die freilich nicht nur ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Asylsuchenden selbst darstellt, sondern gleichzeitig auch der materiellen Sachverhaltsabklärung im Rahmen der behördlichen Untersuchungspflicht dient. Gerade diese behördliche Untersuchungspflicht schliesst im Übrigen eine die Asylsuchenden allein treffende, uneingeschränkte Beweisführungslast begriffsnotwendig aus (vgl. zum Ganzen Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.3.1 u. 6.4.2 f. S. 209

u. 212 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt im vorliegenden Fall zum Ergebnis, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig abgeklärt hat und ausgehend von der Aktenlage nicht auf die Unglaubhaftigkeit der geschilderten Übergriffe schliessen konnte. Angesichts der vorliegenden Umstände ist vielmehr eine unmittelbare Gefährdung der Beschwerdeführenden in Pakistan nicht auszuschliessen, wobei der Sachverhalt weiter abzuklären ist.

E. 4.2

Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz ist die Konversion von B._____ und C._____ als glaubhaft zu erachten. Auffällig ist, dass das SEM die zahlreichen, für eine Konversion sprechenden Hinweise nicht gewürdigt hat, sondern sich einseitig ausschliesslich auf Argumente gegen die Glaubhaftigkeit der Konversion bezogen hat, wie den für die Taufe ungewöhnlichen Zeitpunkt nach der Flucht vor den familiären Misshandlungen in Afghanistan und das fehlende Wissen des Bruders D._____ über die Religion der Schwestern (vgl. angefochtene Verfügung, S. 9; act. A104, S. 11, 19). Die für die Konversion auszumachenden und vorliegend überwiegenden Indizien hat das SEM demgegenüber nicht erwähnt, beispielsweise nicht das vom 30. Juli 2009 datierende Schreiben der langjährigen Pakistan-Kennerin N._____ (vgl. act. A1/2), die von der Konversion und den darauffolgenden Misshandlungen der Schwestern berichtet. Zu betonen ist, dass das Schreiben einen authentischen Eindruck macht und N._____ von der Schweizerischen Vertretung als glaubwürdig eingeschätzt wird (vgl. act. A20, S. 1). Sie kenne die Familie der Beschwerdeführenden von früheren Aufenthalten in Afghanistan und Pakistan, wobei B._____ ihr 2003/2004 in Islamabad Sprachunterricht gegeben habe und E._____ von 2004 bis 2006 in Afghanistan für sie und ihren Ehemann, (...), als (...) gearbeitet habe. Im Schreiben wird überzeugend von der Bedeutung der Religion für die Familie und den Misshandlungen und sexuellen Übergriffen auf die Beschwerdeführerinnen berichtet (vgl. act. A1/2). Auch B._____ schildert im Asylgesuch vom 5. September 2009 (vgl. act. A3, S. 4 f.) detailliert, überzeugend und übereinstimmend mit späteren Schreiben und Aussagen zur Konversion (vgl. beispielsweise act. A12, S. 1 f.; A39, S. 3), wie sie und ihre Schwester C._____ in der Schule (...) in Islamabad durch ihre aus Deutschland und der Schweiz stammenden Englisch-Sprachlehrerinnen (O._____ und P._____) mit dem Christentum in Kontakt gekommen seien. Auch erscheint es glaubhaft, dass die beiden Beschwerdeführerinnen durch die in Afghanistan unter der Taliban-Herrschaft erlebten Diskriminierungen sich von der im christlichen Glauben verankerten Gleichstellung von Mann und Frau angesprochen gefühlt haben. Vor dem Hintergrund der erlebten Einschränkungen als Frauen und dem Wunsch nach Gleichberechtigung und Bildung erscheint das Interesse für das Christentum verständlich. An dieser Stelle ist die negative Einschätzung des UNHCR (vgl. act. A34, S. 3), wonach die Motivation der Beschwerdeführerinnen für die Konversion angesichts des zuvor selbstbestimmten Lebens bereits nicht glaubhaft sei, nicht nachvollziehbar. Die beiden Sprachlehrerinnen haben ihnen über einen mehrjährigen Zeitraum Bibel-Unterricht gegeben, bis sich beide Beschwerdeführerinnen schliesslich zur Konversion entschieden hätten. Hervorzuheben ist, dass die Beschwerdeführerinnen in den Botschaftsanhörungen nicht danach gefragt wurden, die Umstände ihrer Konversion genauer zu schildern (vgl. act. A93, S. 7, 14), weshalb ihnen die diesbezügliche knappe Schilderung in den Anhörungen

nicht entgegengehalten werden kann. In dem Interview mit dem von der Stiftung H._____ hinzugezogenen pakistanischen Menschenrechtsexperten macht die Beschwerdeführerin B._____ hingegen sehr detaillierte Ausführungen zum Entstehen des Kontaktes zur deutschen Missionarin O._____, zum erwachten Interesse am christlichen Glauben sowie den besuchten Bibelstunden (vgl. act. A45, S. 6-8). Von den beiden Sprachlehrerinnen liegen schriftliche Bestätigungen vor, dass sie die Beschwerdeführerinnen unterrichtet und diese in der Konversion zum Christentum unterstützt hätten. So bestätigt P._____ in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2009 («To Whom It May Concern», vgl. act. A12, S. 13, 14 beziehungsweise inhaltsgleich A14, S. 4, 5), dass sie C._____ seit 2006 kennen würde, als sie deren Lehrerin geworden sei. Sie sei nach wie vor in Kontakt zur Familie der Beschwerdeführenden. Auch O._____ schreibt in ihrem undatierten Schreiben davon, dass sie die ehemalige Lehrerin von B._____ sei und diese seit sieben Jahren kennen würde. Auch sie berichtet von der Konversion der Beschwerdeführerinnen zum Christentum (vgl. act. A12, S. 15, 16). O._____ beschreibt auch in einem Brief vom 19. Oktober 2008 an N._____ ausführlich, wie sie die Beschwerdeführerinnen zum Christentum bekehrt und was für Folgen die von ihr mitverursachte Konversion für die Beschwerdeführerinnen gehabt habe (vgl. act. A61, S. 21, 22). Im Interview des pakistanischen Menschenrechtsexperten mit O._____ ist ebenfalls von den Bibelstunden von O._____ und P._____ die Rede (vgl. act. A45, S. 17-20).

E. 4.3

In Bezug auf die Taufe lässt das SEM in seinen Erwägungen gänzlich unerwähnt, dass B._____ und C._____ bereits mit dem Asylgesuch Taufbescheinigungen einreichten (vgl. act. A3, S. 7; A7, S. 7). Auch bestätigt der Pastor Q._____ persönlich im Interview mit dem pakistanischen Menschenrechtsexperten, dass er die Beschwerdeführerinnen getauft habe (vgl. act. A45, S. 16). Aus dem Interview des pakistanischen Menschenrechtsexperten mit O._____ geht die Anwesenheit von O._____ und P._____ an der Taufe hervor (vgl. act. A45, S. 17-20). Auch in einem Brief von O._____ vom 3. Dezember 2010 wird ausdrücklich ihre und die Anwesenheit von P._____ bei der Taufe bestätigt (vgl. act. A65, S. 5). Das SEM erwähnt die Schreiben von N._____, P._____ und O._____ lediglich im Zusammenhang mit den vorgebrachten Misshandlungen und ordnet sie dort als unerhebliche Eingaben Dritter ein, die vom Hörensagen, insbesondere auf Aussagen von B._____ beruhend, von den Gegebenheiten gehört hätten (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5). Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Konversion und Taufe werden die Eingaben nicht gewürdigt (siehe oben).

E. 4.4

Hinsichtlich der von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Bedrohungen und Misshandlungen durch die Verwandten, die zu massiven psychischen und physischen Verletzungen insbesondere von B._____ und C._____ geführt hätten, ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass zahlreiche Belege in Form von Arztberichten und Fotos erhebliche Verletzungen und psychische Leiden dokumentieren, die möglicherweise als Bestätigung der geschilderten Übergriffe nach Aufdeckung der Konversion gewertet werden können (vgl. act. A3, A4). Soweit das SEM betont, dass es sich bei den eingereichten Arztberichten und Rezepten nicht um geeignete Beweismittel für die behaupteten Übergriffe handle, da die Berichte keinen Rückschluss auf die behauptete häusliche Gewalt

zuliessen und auch Zeugnis von begangenen Selbstverletzungen sein können, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Arztberichte dennoch einen authentischen Eindruck machen und die Übergriffe, auch in zeitlicher Hinsicht, bestätigen können. So geht zwar aus den Arztberichten und ärztlichen Rezepten von 2008 hervor, dass die Mutter A. _____ und die Schwester C. _____ an Depressionen leiden (vgl. act. A89, S. 4), allerdings ist im Spitalbericht von C. _____ vom 13. November 2008 von familiären Problemen als Ursache eines Selbstmordversuchs die Rede (vgl. act. A3, S. 17). Auf den eingereichten Fotos sind teilweise sehr tiefe Schnittverletzungen ersichtlich (vgl. act. A4), die von den Übergriffen mit zerbrochenen Glas von April 2009 stammen könnten. So ist auch in einem C. _____ betreffenden Kurzbericht des R. _____ vom 1. April 2009 von Stichen im Gesicht und am Arm die Rede (vgl. act. A3, S. 13). Wenn auch einzelne Verletzungen von C. _____ angesichts ihrer Suizidalität Selbstverletzungen sein könnten, da beispielsweise O. _____ festhält, dass C. _____ eine "seelische Veranlagung" habe und auch die Mutter "zutiefst unglücklich, ständig leidend" sei, wobei die Familie bereits vor der Konversion grosse Schwierigkeiten gehabt (vgl. act. A61, S. 22) habe, so schliesst dies nicht Fremdeinwirkung in anderen Fällen aus, zumal die ärztlich dokumentierten Suizidversuche von C. _____ mittels Medikamenten und Gift, nicht durch Schnittverletzungen, erfolgt sein sollen (vgl. act. A3, S. 17, 18; A89, S. 5). Zeitlich fällt eine Bestätigung vom 2. Februar 2009 über eine erfolgte Zahnbehandlung von D. _____ (vgl. act. A3, S. 24) in den Zeitraum, in dem dieser zusammengeschlagen worden und hierbei Zahnverletzungen erlitten habe. Zudem liegen von D. _____ Fotos mit Verletzungen vor, auf denen er mit blutbeschmierter Kleidung und geschwellenem Gesicht zu sehen ist (vgl. act. A100, S. 12-15), was ein Indiz für die beschriebenen, durch die Verwandten initiierten Übergriffe von 2015 sein könnte. Von B. _____ sind Medikamentenrezepte vom 25. Oktober 2014 in den Akten, aus denen eine Verletzung durch chemische Stoffe zu entnehmen ist (vgl. act. A100, S. 29, 30), was zeitlich mit dem vorgebrachten Säureangriff von Oktober 2014 zusammenfällt. Auch aus der Zeit von August 2009, in welcher B. _____ wegen Übergriffen eine Notaufnahme aufgesucht habe, liegt eine Bescheinigung einer Notfallklinik vom 18. August 2009 B. _____ betreffend vor (vgl. act. A7, S. 9)

E. 4.5

Auch die Eingaben Dritter, die sich zur Situation der häuslichen Gewalt und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit äussern, enthalten zwar keine eigenen Beobachtungen der Übergriffe, wie das SEM in seiner Verfügung kritisiert, können aber als sehr persönliche und ausführliche Schreiben einen detaillierten Überblick über die erfolgten Angriffe bieten. Die Schreiben von N. _____ sowie die der ehemaligen Lehrerinnen O. _____ und P. _____ wurden bereits oben im Zusammenhang mit der Bestätigung der Konversion und Taufe gewürdigt (vgl. act. A1, S. 1, 2; A12, S. 13 ff., A14, S. 3, 4; A61, S. 20, 21; A65, S. 5, 6).

E. 4.6

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Vorwurf des SEM, die Misshandlungen und Gewaltexzesse seien unsubstantiiert geschildert worden (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5), unberechtigt erhoben wird. Soweit das SEM nämlich behauptet, die Schilderungen in den Eingaben von B. _____ seien stereotyp und zu knapp, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich hierbei um schriftliche Eingaben handelt, in denen die Ereignisse zusammengefasst werden (vgl. act. A3, S. 2 ff.; ausführlicher A12, S. 2 ff.), nicht um Befragungsprotokolle.

Im Interview mit dem pakistanischen Menschenrechtsexperten schildert B. _____ denn auch detailliert die erlebten Misshandlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für die Familie (vgl. act. A45, S. 5 ff.). Überdies kann das SEM den Beschwerdeführenden nicht eine zu knappe Schilderung der Übergriffe in den Botschaftsanhörungen vorwerfen, da in den Botschaftsanhörungen nur eine rudimentäre Befragung erfolgte, ohne weitere Nachfragen zu den vorgebrachten sexuellen Ausbeutungen, Misshandlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (vgl. act. A93, S. 6, 7, 14, 15; A104, S. 11-13, 56, 57). Die Befragungsprotokolle sind somit auch wenig aussagekräftig, um über die Glaubhaftigkeit der erlittenen Misshandlungen der Beschwerdeführenden im Hinblick auf die Substanz der Vorbringen zu befinden.

E. 5.1

Indem sich das SEM zur Begründung der Unglaubhaftigkeit der Misshandlungen und Bedrohungen der Beschwerdeführenden durch die Familienmitglieder in der Verfügung in grossen Teilen auf widersprüchliche Aussagen der Beschwerdeführenden untereinander stützt (vgl. angefochtene Verfügung, S. 6-9) verletzt es den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör und demonstriert, dass es durch das Abstellen auf bestehende Widersprüche zu einer Klärung der Ungereimtheiten kommen will und sich somit noch im Stadium der Sachverhaltsermittlung befindet (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 6. 1; EMARK 1994 Nr. 14).

E. 5.2

Widersprüche liegen beispielsweise darin, dass bezüglich der drohenden Zwangsheiraten und des Zivilstandes von B. _____ und C. _____ von der Mutter vorgebracht wird, die Beschwerdeführerinnen seien ledig (vgl. act. A 104, S. 53) und nicht, wie von B. _____ und C. _____ vorgebracht, zwangsverlobt beziehungsweise zwangsverheiratet (vgl. act. A93, S. 3, 11). Zum von B. _____ geltend gemachten Vorbringen des Angekettet-beziehungsweise Eingesperrtseins in der Wohnung finden sich in den Aussagen der Familienmitglieder widersprüchliche Aussagen, da die Mutter und der Bruder diese extremen Freiheitseinschränkungen nicht erwähnen, sondern nur davon sprechen, dass sie wie Gefangene in der Wohnung lebten und die Zustimmung der Verwandten für das Verlassen der Wohnung benötigten (vgl. act. A104, S. 12, 17, 56). Die von B. _____ vorgebrachte Beteiligung der Verwandten an der Entführung von D. _____ (vgl. act. A93, S. 7) nennt der Bruder nicht (vgl. act. A99, S. 14) beziehungsweise erwähnt die Entführung von 2012 in seiner Botschaftsanhörung gar nicht (vgl. act. A104, S. 12, 18). Auch die Behelligungen durch unbekannte Drittpersonen aus der Nachbarschaft (vgl. act. A12, S. 5) erwähnen die Mutter und der Bruder in den Botschaftsanhörungen nicht (vgl. act. A104, S. 15, 60), beziehungsweise D. _____ sagt sogar aus, er sei noch nie Zeuge eines derartigen Vorfalles geworden (vgl. act. A104, S. 16).

E. 5.3

Auf diese oben aufgeführten, nicht abschliessend zu verstehenden, Widersprüche durfte sich die Vorinstanz bei ihrer Glaubhaftigkeitsprüfung der Asylvorbringen nicht stützen, ohne die Beschwerdeführenden vorher mit den einzelnen (angeblichen) Unglaubhaftigkeitselementen in den Darlegungen der jeweils anderen Beschwerdeführenden als Drittpersonen zu konfrontieren. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) ergibt sich nämlich, dass eine asylsuchende Person mit Aussagen Dritter, die ihren eigenen

Aussagen widersprechen, vorgängig zu konfrontieren ist, um allfällige Erklärungen vorbringen und Missverständnisse beheben zu können. Das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG) sichert den Betroffenen in diesem Zusammenhang einen Einfluss auf die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts. Erst anschliessend nach Gewährung des rechtlichen Gehörs kann nämlich geprüft werden, ob die diesbezüglichen Stellungnahmen der asylsuchenden Person die Ungereimtheiten in plausibler Weise zu erklären und zu beseitigen vermögen, oder ob die Widersprüche und Tatsachenwidrigkeiten ungeklärt bleiben und - im Sinne von Art. 7 AsylG - als Anhaltspunkt gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der asylsuchenden Person zu gewichten sind (vgl. dazu EMARK 1994 Nr. 14).

E. 5.4

Da die Vorinstanz sich in ihrer Verfügung aber auf diese Widersprüche gestützt hat (vgl. angefochtene Verfügung, S. 6-8), ohne den Beschwerdeführenden vorgängig rechtliches Gehör zu gewähren, ist sie ihren Pflichten, die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz sowie aus dem Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör ergeben, nicht hinreichend nachgekommen und hat durch das Abstellen auf die Widersprüche ohne die Gewährung des rechtlichen Gehörs demonstriert, dass der Sachverhalt vorliegend noch nicht abschliessend erstellt war, was die Verfolgungshandlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Familienmitglieder nach Aufdecken der Konversion betrifft, zumal überdies nur sehr rudimentäre Befragungsprotokolle der Beschwerdeführenden durch die Botschaft vorliegen (siehe oben).

E. 5.5

Das Asyl- und Einreisegesuch der Beschwerdeführenden im Hinblick auf die Verfolgungshandlungen die Beschwerdeführerinnen (beziehungsweise Reflexverfolgungshandlungen die Mutter und den Bruder betreffend) konnte demnach trotz glaubhafter Konversion und vor dem Hintergrund der vielen belegten Verletzungen angesichts der sehr rudimentären Befragungen und nicht verwertbaren vorhandenen Widersprüche aufgrund der Aktenlage nicht abschliessend beurteilt werden. Vor dem Hintergrund der bekannten Gefahren für Christen in Pakistan (siehe beispielsweise Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse "Pakistan: Situation von Christ_innen" vom 8. Juni 2018) und der zahlreichen dokumentierten Verletzungen ist demnach der Sachverhalt genauer abzuklären. Die Vorinstanz hat im vorliegenden Fall somit den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt und dabei die behördliche Untersuchungspflicht verletzt. Da eine Heilung dieser Verfahrensmängel im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht möglich erscheint und jedenfalls nicht angebracht wäre, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. zum Ganzen BVGE 2007/30 E. 8). Hierbei muss die Vorinstanz die notwendigen Schritte unternehmen, um die asylrechtlich relevanten Fragen im vorliegenden Fall abschliessend beurteilen zu können. Dabei ist davon auszugehen, dass die weitere Abklärung des entsprechenden Sachverhaltes gestützt auf eine vertiefte Befragung der Beschwerdeführenden wird erfolgen müssen, und den Beschwerdeführenden Gelegenheit zu geben ist, sich zu den Widersprüchen der Aussagen der Familienmitglieder zu äussern.

E. 6

Die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Sachverhalt von der Vorinstanz unvollständig abgeklärt wurde, führt bei Auslandgesuchen nicht generell zum Schluss, dass die Einreise in die Schweiz bereits aus diesem Grund zu bewilligen wäre. Da aber vorliegend bereits im vorherigen Verfahren mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes D-8324/2010 vom 25. Mai 2011 eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz wegen unvollständiger Sachverhaltsabklärung und fehlender Anhörung der Beschwerdeführerinnen erfolgte, was zur Folge hatte, dass nach erneuter Verfahrensaufnahme Botschaftsanhörungen der Beschwerdeführerinnen am 19. März 2013 (vgl. act. A93/19) beziehungsweise von Mutter und Bruder am 2. Mai 2016 (vgl. act. A104/74) durchgeführt wurden und diese Botschaftsanhörungen angesichts ihres rudimentären Charakters vorliegend keine zweckdienliche Entscheidungsgrundlage bilden (siehe obige Ausführungen), ist hier - auch vor dem Hintergrund der bedenklichen Situation von Christen in Pakistan - die Einreise zur Sachverhaltsabklärung in der Schweiz zu bewilligen.

E. 6.1

Als entscheidender Sachverhaltsaspekt tritt hier nämlich hinzu, dass neben der möglichen Gefährdungslage in Afghanistan und Pakistan auch eine offensichtliche Beziehungsnähe zur Schweiz gegeben ist. Die Beschwerdeführerinnen haben mit N._____ und P._____ sowie Mitarbeitern des H._____ mehrere langjährige Kontakte in die Schweiz (siehe oben), wobei sie auch von den Schweizer Organisationen und Privatpersonen unterstützt werden. Der Vater arbeitet bereits seit dem Jahr 2004 als Hilfsarbeiter für (...) (vgl. act. A106, S. 2 ff.).

E. 6.2

Somit ist festzuhalten, dass ein weiterer Verbleib der Beschwerdeführenden in Pakistan für die Dauer der noch erforderlichen Sachverhaltsabklärungen aufgrund der besonderen Umstände des Falles als nicht mehr zumutbar im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG zu bezeichnen ist. Für den in Afghanistan verbliebenen und von seiner Familie getrennten Vater, der aktuell nicht bedroht zu sein scheint, ist anzunehmen, dass er nach erfolgter Ausreise der übrigen Beschwerdeführenden von der feindlichen Verwandtschaft quasi in Geiselhaft für die entflohenen Beschwerdeführenden genommen und ihm eine asylrelevante Reflexverfolgung drohen würde, da sich die Verwandtschaft an ihm rächen würde (vgl. act. A106, S. 3), weshalb auch seine Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der vorstehenden Erwägungen gutzuheissen, und die Verfügung des SEM vom 22. Juli 2016 ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden nach Prüfung der sicherheitsrelevanten Faktoren die Einreise in die Schweiz nach alt Art. 20 Abs. 2 AsylG für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts zu bewilligen, da ein weiterer Aufenthalt in Pakistan nicht zumutbar erscheint, und nach deren Einreise das Verfahren fortzusetzen und neu zu entscheiden. Es erübrigt sich, zu den weiteren Ausführungen in der Verfügung beziehungsweise den Eingaben der Beschwerdeführenden, insbesondere die mit Polizei- und Gerichtsakten belegten Übergriffe auf den Bruder D._____ betreffend, näher einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführenden sind nicht anwaltlich vertreten, (...) fungiert lediglich als Zustelldomizil, und haben auch nicht dargetan und es ist auch aus den Akten nicht ersichtlich, dass und inwiefern ihnen verhältnismässig hohe Kosten entstanden sein sollten. Aus diesem Grund ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.